



Verkündungsblatt

der

FACHHOCHSCHULE BRAUNSCHWEIG/WOLFENBÜTTEL

6. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 24.07.2003

Nummer 16

Inhalt:

- Ordnung über die Anerkennung von An-Instituten

S. 2

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Ordnung über die Anerkennung von An-Instituten

Bekanntmachung des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel vom 10.07.2003

Die Ordnung über die Anerkennung von An-Instituten der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel wurde wie folgt am 10.07.2003 vom Senat der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel beschlossen:

Ordnung über die Anerkennung von An-Instituten

§ 1

Voraussetzungen

Eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft kann die Anerkennung als An-Institut der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel erlangen, wenn sowohl das Präsidium als auch der Senat dem Abschluss eines Kooperationsvertrages zustimmt. Bei der Entscheidung ist ggf. die Stellungnahme des oder der betroffenen Fachbereiche(s) bzw. Fakultät(en) angemessen zu berücksichtigen.

Voraussetzung für die Anerkennung als An-Institut ist, dass die juristische Person bzw. die rechtsfähige Personengesellschaft die Aufgaben der Hochschule gemäß § 2 der Grundordnung fördert. Durch die Kooperation soll die Aufgabenerfüllung insbesondere im Bereich des Forschungs- und Wissenstransfers und der Weiterbildung sowie die Förderung der Studierenden der Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel verbessert werden.

Zur Anerkennung als An-Institut ist der Gesellschaftszweck der juristischen Person bzw. der rechtsfähigen Personengesellschaft deutlich zu machen. Die Aufgaben der An-Institute ergänzen die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie die Dienstleistungen der Fachhochschule. Das An-Institut finanziert sich selbständig und wird in der Regel durch ein Mitglied der Fachhochschule geführt. Es kann von einem Beirat, dem neben einem Mitglied des Präsidiums weitere Mitglieder der Hochschule angehören, begleitet werden.

§ 2

Verfahren der Anerkennung

Die juristische Person oder die rechtsfähige Personengesellschaft hat über den Fakultäts- bzw. Fachbereichsrat beim Präsidium die Anerkennung als An-Institut zu beantragen, beabsichtigte Arbeitsfelder und die geplante Finanzierung des An-Instituts sind darzulegen. Werden die Ressourcen einer Fakultät bzw. eines Fachbereichs nicht in Anspruch genommen und die Belange nicht berührt, kann die Anerkennung direkt beim Präsidium beantragt werden. Das Präsidium schlägt dem Senat die Anerkennung vor.

Die Gegenstände der beabsichtigten Kooperation sind in einer schriftlichen Vereinbarung (Kooperationsvertrag) niederzulegen. Der Entwurf des Kooperationsvertrages ist dem Präsidium und dem Senat vor der Beschlussfassung über die Anerkennung als An-Institut vorzulegen. Der Kooperationsvertrag wird rechtsverbindlich durch Unterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und eines Bevollmächtigten des jeweiligen An-Instituts. Bei Verstoß gegen die Kooperationsvereinbarungen kann das Präsidium die Anerkennung widerrufen.

§ 3

Ressourcenaustausch

Über den Austausch von Leistungen und Ressourcen ist seitens des An-Instituts jährlich bis zum 31.3. des Folgejahres eine Aufstellung zu liefern, die sowohl die Begünstigung der Hochschule wie auch die Begünstigung des Kooperationspartners deutlich macht.

Durch eine entsprechende Bestimmung im Kooperationsvertrag ist ein Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes über die zwischen der Hochschule und dem An-Institut ausgetauschten Leistungen und Ressourcen sicherzustellen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.